



Vorlage: Spezifische Risikobewertungen des biologischen Risikos SARS-CoV-2/ Covid-19

Art. 266 GvD 81/2008 (Stand: 03.12.2021)

Betriebsname: _____

Arbeitgeber/in: _____

Adresse: _____

Wer ist gefährdet?

- ☐ Arbeitnehmer/innen
- ☐ Betriebsinhaber/innen (Arbeitgeber/innen)
- ☐ Mitarbeitende Familienmitglieder
- ☐ Mitarbeitende Gesellschafter

Risiko für die Gesundheit am Arbeitsplatz

Ansteckung- und Verbreitungsgefahr des Coronavirus (SARS-CoV-2/Covid-19)

Was sind Coronaviren?

Coronaviren wurden erstmals Mitte der 60er-Jahre identifiziert. Coronaviren bilden eine große Familie von bekannten Viren, die beim Menschen leichte Erkältungen bis hin zu schweren Erkrankungen verursachen können.

Welche Symptome werden durch Coronaviren ausgelöst?

Die häufigsten Symptome sind Fieber, Müdigkeit und trockener Husten. Manche Patienten haben Taubheitsgefühle und Muskelschmerzen, eine verstopfte oder triefende Nase, Halsschmerzen oder Durchfall. Diese Symptome sind normalerweise leicht und beginnen schrittweise. In schweren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes Atemwegssyndrom, Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Auch eine Verminderung oder der Verlust des Geruchssinns und in manchen Fällen auch des Geschmackssinns werden als Symptome gemeldet.

Grundlage der spezifischen Risikobewertung

Gemeinsames Protokoll für die Aktualisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/Covid-19 am Arbeitsplatz vom 6. April 2021.

Präventions- und Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wendet zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen an den Arbeitsplätzen an und ergreift die nachfolgend angeführten Präventions- und Schutzmaßnahmen, um die Gesundheit der Personen im Unternehmen zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Zudem werden die im Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020, der diesbezüglichen Anlage A und den Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmanns enthaltenen Präventions- und Schutzmaßnahmen befolgt.

1. INFORMATION UND UNTERWEISUNG DER ARBEITNEHMER/INNEN

Das Unternehmen informiert alle Personen sich an folgende Anweisungen und Regeln zu halten:

- Alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sind zu befolgen. Insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen, hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten, sowie Mund und Nase zu bedecken. Die ausgehängte chirurgische Maske muss zum Schutz der Atemwege getragen werden.
- Alle Mitarbeiter/innen müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.
- Nur wenn sich Mitarbeiter/innen allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen.
- Für Mitarbeiter/innen, die im Freien beschäftigt sind, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie bei sich zu haben und diese an sämtlichen Orten im Freien zu tragen, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, und auf jeden Fall bei Menschenansammlungen.
- Servierkräfte müssen immer - auch im Freien - eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.
- Zusätzliche Schutzausrüstung, wie z. B. Einweghandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsvisor oder Einwegmantel, muss in bestimmten Fällen verwendet werden.
- Die Arbeitskleidung muss regelmäßig gewechselt und gereinigt werden.
- Bei Auftreten von Fieber (über 37.5°C) oder anderen grippeähnlichen Symptomen besteht die Pflicht, zu Hause zu bleiben, den Hausarzt und die Sanitätsbehörde zu verständigen.
- Immer dann, wenn Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben, dürfen Arbeitnehmer/innen den Betrieb nicht betreten, dürfen sich nicht im Betrieb aufhalten und müssen dies rechtzeitig dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitteilen, auch nach dem Zugang zum Betrieb.
- Die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.
- Die Zulassung zur Arbeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2/Covid-19 erfolgt mit den Modalitäten, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, insbesondere dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 15127 vom 12.04.2021. Arbeitnehmer/innen, die nach dem 21. Tag noch positiv sind, werden erst nach einem negativen Molekular- oder Antigentest, der von einer akkreditierten oder vom Gesundheitsdienst ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden muss, zur Arbeit zugelassen. Die Arbeitnehmer/innen sind dafür verantwortlich, diesen Nachweis, auch in elektronischer Form, an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu senden.
- Ab dem 15.10.2021 ist jede Person, die eine Arbeitstätigkeit ausübt, dazu verpflichtet, für den Zugang zum Arbeitsort im Besitz des Green Passes (3G) zu sein und diesen vorzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt daher nicht nur für lohnabhängige Mitarbeiter/innen (unabhängig von der Beschäftigungsform), sondern auch für alle anderen Personen, welche den Arbeitsort betreten (Freiberufler/in, externes Reinigungspersonal, Betriebsinhaber/in, Handwerker/in, Lieferanten usw.). **Siehe Anhang 1 bezüglich der konkreten Durchführungsmodalitäten der Kontrollen.**
- Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu

halten hat, und auf die korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

2. MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BETRIEB

- Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer/innen und jede Person, die den Betrieb betritt, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätter am Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt.
- Ab dem 15.10.2021 ist jede Person, die eine Arbeitstätigkeit ausübt, dazu verpflichtet, für den Zugang zum Arbeitsort im Besitz des Green Passes (3G) zu sein und diesen vorzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt daher nicht nur für lohnabhängige Mitarbeiter/innen (unabhängig von der Beschäftigungsform), sondern auch für alle anderen Personen, welche den Arbeitsort betreten (Freiberufler/in, externes Reinigungspersonal, Betriebsinhaber/in, Handwerker/in, Lieferanten usw.). Siehe Anhang 1 bezüglich der konkreten Durchführungsmodalitäten der Kontrollen.
- Sollten Arbeitnehmer/innen Krankheitssymptome wie Fieber (mehr als 37,5 Grad) oder Atemwegsinfekte haben, dürfen diese nicht zur Arbeit erscheinen und ihnen wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt.
- Die betroffenen Personen, die besagten körperlichen Zustand aufweisen, müssen umgehend ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anleitungen befolgen.
- Das Personal kann vor dem Zugang zum Arbeitsplatz einer Kontrolle der Körpertemperatur unterzogen werden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Überschreitet die Körpertemperatur 37,5° C, wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt. Die betroffenen Personen müssen umgehend ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anleitungen befolgen.
- Den Arbeitnehmer/innen ist der Zugang zum Betrieb untersagt, sollten sie in den letzten 14 Tagen Kontakte mit auf SARS-CoV-2/Covid-19 positiv getesteten Personen gehabt haben oder aus Risikogebieten nach Angabe der WHO kommen. Die Arbeitnehmer/innen kontaktieren umgehend ihren Hausarzt und informieren ihren Arbeitgeber/ihre Arbeitgeberin, egal ob sie selbst unter Symptome leiden oder nicht.
- Die Zulassung zur Arbeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2/Covid-19 erfolgt mit den Modalitäten, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind, insbesondere dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 15127 vom 12.04.2021. Arbeitnehmer/innen, die nach dem 21. Tag noch positiv sind, werden erst nach einem negativen Molekular- oder Antigentest, der von einer akkreditierten oder vom Gesundheitsdienst ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden muss, zur Arbeit zugelassen. Arbeitnehmer/innen sind dafür verantwortlich, diesen Nachweis, auch in elektronischer Form, an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu senden.
- Falls die zuständige Gesundheitsbehörde zur Vorbeugung neuer Epidemie-Herde in stark betroffenen Gebieten spezifische Zusatzmaßnahmen verfügt, wie zum Beispiel die Ausführung von Abstrichen an Arbeitnehmer/innen, gewährleistet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin seine entsprechende Zusammenarbeit.

3. MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG VON EXTERNEN LIEFERANTEN

- Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverlauf und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal einzuschränken.
- Wenn möglich müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zum Betrieb, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Für die notwendigen Tätigkeiten beim Auf- und Abladen muss der Transporteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.

- Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal sind spezifische Toiletten zu bestimmen/zu installieren und die Nutzung der Toiletten des beschäftigten Personals zu unterbinden, sowie eine angemessene tägliche Reinigung zu gewährleisten.
- Der Zugang von externen Personen (Reinigungsunternehmen, Wartungsunternehmen, usw.) ist soweit als möglich einzuschränken; sollte der Zutritt von externen Personen notwendig sein, müssen sich dieselben an alle betrieblichen Regeln halten.
- Wo ein vom Betrieb organisierter Transportdienst vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer/innen bei jeder Beförderung gewährleistet und befolgt werden. Dazu sind alle Maßnahmen anzuwenden, die für die Eindämmung der Ansteckungsgefahr vorgesehen sind (Abstand, chirurgische Schutzmaske, etc.).
- Ab dem 15.10.2021 ist jede Person, die eine Arbeitstätigkeit ausübt, dazu verpflichtet, für den Zugang zum Arbeitsort im Besitz des Green Pass (3G) zu sein und diesen vorzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt daher nicht nur für lohnabhängige Mitarbeiter/innen (unabhängig von der Beschäftigungsform), sondern auch für alle anderen Personen, welche den Arbeitsort betreten (Freiberufler/in, externes Reinigungspersonal, Betriebsinhaber/in, Handwerker/in, Lieferanten usw.). Siehe Anhang 1 bezüglich der konkreten Durchführungsmodalitäten der Kontrollen.

4. REINIGUNG UND HYGIENISCHE SANIERUNG IM BETRIEB

- Der Betrieb gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der gemeinschaftlichen Zonen und Pausenbereiche, im Einklang mit dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 17644 vom 22. Mai 2020.
- Bei Anwesenheit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in den Betriebsräumlichkeiten werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert sowie gelüftet.
- Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und die hygienische Sanierung von Tastaturen, Bildschirmen, Touchscreens und jeder Computermouse mit angemessenen Reinigungsmitteln in den Büros und in den Produktionsräumen, auch mit Bezug auf gemischt genutzte Arbeitsausrüstungen, zu gewährleisten.
- Der Betrieb kann unter Befolgung der Hinweise des Gesundheitsministeriums auf der für angemessen befundenen Art und Weise besondere/periodische Reinigungsmaßnahmen organisieren.

5. PERSÖNLICHE HYGIENEVORSICHTSMASSNAHMEN

- Alle im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.
- Der Betrieb stellt auch angemessene Reinigungsmittel für die Hände zur Verfügung.
- Es wird häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife empfohlen.
- Die oben genannten Handreinigungsmittel müssen allen Arbeitnehmern auch dank spezieller Spender, die sich an leicht identifizierbaren Stellen befinden müssen, zugänglich sein.

6. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die Anwendung der genannten Hygienemaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen ist von grundlegender Bedeutung. Angesichts des anhaltenden Notstandes wird weiterhin eine angemessene Verwendung derselben, wie auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betont, im Sinne der geltenden Vorschriften empfohlen.
- Als persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im Sinne des Artikels 74, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2008, Nr. 81 gelten die chirurgischen Schutzmasken

gemäß Artikel 16, Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, deren Einsatz vom Artikel 5-bis desselben Gesetzesdekrets geregelt wird. Daher gilt in allen Fällen einer gemeinsamen Nutzung von Arbeitsplätzen innerhalb des Gebäudes oder im Freien die Pflicht, chirurgische Schutzmasken oder wirksamere persönliche Schutzausrüstungen zu tragen. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn die Tätigkeit isoliert abgewickelt wird, wie vom Dekret des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021 vorgesehen.

- Bei der Anwendung der Maßnahmen am Arbeitsplatz werden aufgrund der insgesamt bewerteten Risiken und nach vorhergehender Erhebung und Lokalisierung der verschiedenen Tätigkeiten des Betriebes die geeigneten PSA angewandt.
- Alle Mitarbeiter/innen müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, mindestens eine chirurgische Maske tragen.
- Nur wenn sich Mitarbeiter/innen allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen.
- Für Mitarbeiter/innen, die im Freien beschäftigt sind, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske bei sich zu haben und diese an sämtlichen Orten im Freien zu tragen, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, und auf jeden Fall bei Menschenansammlungen.

Service

- Mitarbeiter/innen, die im Service beschäftigt sind, müssen in geschlossenen Räumen wie auch im Freien bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.

Reinigung

- Das Reinigungspersonal muss je nachdem, welches Reinigungsmittel verwendet wird, die entsprechende Schutzausrüstung tragen. Die Datensicherheitsblätter der Reinigungsmittel zeigen auf, welche persönliche Schutzausrüstung konkret zu verwenden ist. Alle Reinigungsmitarbeiter/innen müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen. Nur wenn sich Reinigungsmitarbeiter allein in einem Raum aufhalten, müssen diese grundsätzlich keine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.
- Für Reinigungsmitarbeiter/innen, die im Freien beschäftigt sind, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie bei sich zu haben und diese an sämtlichen Orten im Freien zu tragen, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, und auf jeden Fall bei Menschenansammlungen.

Küche

- Alle Mitarbeiter/innen in der Küche müssen bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Mitarbeiter/innen eine chirurgische Maske tragen. Nur wenn sich Mitarbeiter/innen allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen. Werden von den Mitarbeiter/innen auch Reinigungstätigkeiten ausgeübt, gilt dieselbe Regelung wie für das Reinigungspersonal.

Rezeption

- Alle Mitarbeiter/innen an der Rezeption müssen bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.

Nur wenn sich Mitarbeiter/innen allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen.

Körperpflege

- Die Mitarbeiter/innen der Beautyabteilung, welche für die Ausübung der Arbeitstätigkeit einen Green Pass (3G) vorweisen müssen, müssen bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter/innen handelt, mindestens eine chirurgische Maske tragen. Der Kunde muss eine FFP2-Maske zum Schutz der Atemwege tragen. Verfügt dieser jedoch über einen Green Pass (3G), so kann er auch eine chirurgische Maske tragen.
- Das Personal und der Kunde müssen Einweghandschuhe verwenden oder sich vor und nach der Leistungserbringung die Hände desinfizieren. Auch ist die Verwendung zusätzlicher Schutzausrüstung, wie z. B. Gesichtsvisor, Schutzbrille oder Einwegmantel, bei Behandlungen notwendig, bei denen der Kunde keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, wie z. B. bei Gesichtsbehandlungen.

7. FÜHRUNG VON GEMEINSAMEN BEREICHEN (z. B. UMKLEIDERÄUMEN, RAUCHERZONEN...)

- Der Zugang zu den gemeinsamen Bereichen, z. B. der Raucherzonen oder der Umkleideräume wird kontingentiert. Es muss eine kontinuierliche Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet werden, der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten zeitlich befristet werden und darauf geachtet werden, dass der Sicherheitsabstand von 1 Meter, zwischen den sich darin aufhaltenden Personen eingehalten wird.
- Die Umkleideräume müssen mit angemessenen Reinigungsmitteln hygienisch saniert werden, um den Arbeitnehmer/innen Platz für die Aufbewahrung der Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und ihnen angemessene hygienische sanitäre Bedingungen zu gewährleisten.

8. BETRIEBLICHE ORGANISATION

- Smart-Working-Formen werden für alle Tätigkeiten eingesetzt, die in Heim- oder Fernarbeit durchgeführt werden können.
- Die Fernarbeit ist bei jenen Tätigkeiten, die in dieser Form durchgeführt werden können, zu bevorzugen, da sie ein nützliches und modulierbares Vorbeugungsmittel darstellt.
- Die Arbeitgeber/innen gewährleisten angemessene Bedingungen zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen und ihrer Tätigkeit (Betreuung in der Verwendung von Gerätschaften, Einteilung der Arbeitszeiten und Pausen).
- Der Mindestabstand zwischen Personen muss immer eingehalten werden, auch durch eine neue Einteilung der Arbeitsräume, soweit mit der Art der Tätigkeit und Betriebsräume vereinbar.
- Arbeitnehmer/innen, die keiner besonderen Arbeitsmittel und/oder -ausrüstungen bedürfen und allein arbeiten können, könnten in der Übergangszeit in anderen Räumen untergebracht werden.
- Für Arbeitsumgebungen, in denen mehrere Arbeitnehmer/innen gleichzeitig arbeiten, können auch innovative Lösungen gefunden werden, wie zum Beispiel die Umstellung der Arbeitsplätze in geeignetem Zwischenabstand oder ähnliche Lösungen.

9. MANAGEMENT DES EIN- UND AUSGANGS DER BESCHÄFTIGTEN

- Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleideräume, Mensa) zu vermeiden.
- Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.

10. INTERNER VERKEHR, SITZUNGEN UND AUSBILDUNG

- Die Bewegung innerhalb des Betriebes muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen reduziert werden.
- Sollten dringend notwendige Sitzungen erforderlich und keine Fernverbindung möglich sein, muss die erforderliche Teilnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden; auf jeden Fall müssen der Abstand zwischen den Personen und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet sein.
- Bildungstätigkeit kann unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Sofern es die betriebliche Organisation gestattet, kann auch Fernausbildung betrieben werden, auch für Arbeitnehmer/innen in Smart Working und Telearbeit.

11. UMGANG MIT EINER PERSON IM BETRIEB, WELCHE SYMPTOME AUFWEIST

- Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber (Körpertemperatur über 37,5° C) und Symptome einer Atemwegsinfektion oder grippeähnliche Symptome wie Husten auftreten, so hat sie dies umgehend dem Personalbüro bzw. dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu melden. Die betroffene Person und die anderen anwesenden Personen werden darauf gemäß den Vorschriften der gesundheitlichen Behörde aus den Räumlichkeiten isoliert, und der Betrieb verständigt umgehend die zuständigen sanitären Behörden und die Notrufnummern, welche die Region oder das Gesundheitsministerium für Covid-19 vorgesehen haben.
- Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss zum Zeitpunkt der Isolierung sofort mit chirurgischem Mundschutz ausgestattet werden, falls er/sie noch nicht darüber verfügt.
- Der Betrieb arbeitet mit den sanitären Behörden zusammen, um eventuelle Kontaktpersonen einer im Betrieb anwesenden Person, die beim Abstrich auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde, auch unter Mitwirkung eines evtl. ernannten Betriebsarztes zu ermitteln. Damit soll den Behörden ermöglicht werden, die erforderlichen und angemessenen Quarantänemaßnahmen anzuwenden. Während der Ermittlung kann der Betrieb von potenziellen Kontaktpersonen fordern, die Betriebsstätte vorsichtshalber zu verlassen, je nach Anweisung der sanitären Behörde.

Datum: _____

Unterschrift Arbeitgeber/in: _____